

Kein Verfall des Urlaubs bei langwieriger Krankheit

von Rechtsanwalt Georg Brüggem

Nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts (BAG) verfällt ein nicht geltend gemachter Urlaub nach § 7 Abs. 3 S. 3 BUrlG am 31.03. des Folgejahres¹. Aber dies ist für den Fall einer langwierigen Krankheit nicht richtlinienkonform. Zwar wirken diese nicht unmittelbar zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Allerdings muss das nationale Recht richtlinienkonform ausgelegt werden. Nach Ansicht des BAG soll dies dann nicht gelten, wenn der Gesetzgeber sich offensichtlich dem Richtlinienrecht verweigere². § 7 Abs. 3 S. 3 BUrlG enthält nur das Gebot, dass im Falle der Übertragung der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres gewährt und genommen werden müsse. Eine ausdrückliche Verfallsregelung enthält diese Vorschrift nicht. Folglich kann es keinen Verfall des Urlaubs bei langwieriger Krankheit vor dem Hintergrund einer richtlinienkonformen Auslegung geben.

¹ BAG, Urteil vom 13.05.1982, 6 AZR 360/80 - DB 1982, 2193.

² BAG, Beschluss vom 18.02.2003, 1 ABR 2/02 - DB 2003, 1387.